

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0146
102 - Zentrale Dienste			Datum: 17.04.2012
Bearb.:	Herr Ralf Peter Fenneberg	Tel.:	öffentlich
Az.:	102.1		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	17.04.2012	Anhörung

Änderung der Kommunalverfassung

Sachverhalt

Nach Pressemitteilung des Innenministeriums ist die am 22.03.2012 im Landtag beschlossene Änderung der Kommunalverfassung am 12.04.2012 im GVOBl. veröffentlicht und zu großen Teilen am 13.04.2012 in Kraft getreten.

Bei Erstellung dieser Ausführungen (17.04.2012) liegt das entsprechende GVOBl. der Verwaltung noch nicht vor. Die Ausführungen beziehen sich daher auf die Beratungs- und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Drucksache 17/2368 des Landtages), die soweit ersichtlich, mit nur geringfügigen mündlichen Änderungen beschlossen wurde.

Die wesentlichen Änderungen für die **Stadt Norderstedt**. Die §§ beziehen sich auf die GO neuer Fassung:

Lfd. Nr. ¹	Inhalt	Inkrafttreten ²
2	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohner, Einwohnerfragestunde (§ 16a) <i>- ist zukünftig durch Satzung zu regeln</i>	13.04.2012 - <i>Übergangsregelung bis 12.04.2013</i> ³
3	Einwohnerantrag (§ 16b) <i>- ist zukünftig durch Satzung zu regeln</i>	Wie lfd. Nr. 2
5	§ 22 - <i>Präzisierung</i>	13.04.2012
9	a) Neuregelung der Bildung von Fraktionen in der Stadtvertretung durch Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Stadtvertretung (§ 32a (1)) b) Geschäftsordnung der Fraktionen (§ 32a (2)) c) Zuschussgewährung an die Fraktionen. Zukünftig können auch Zuschüsse für eine angemessenen Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.	13.04.2012
10	Ermittlung des Vorschlagsrechtes für die Wahl des oder der	01.06.2013

¹ Lfd. entsprechend Art. 2 des Änderungsgesetzes (Drucksache 17/2368)

² aaO, Art. 13

³ aaO, Art. 11, Nr. 4

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

	Vorsitzenden der Stadtvertretung zukünftig nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 33 Abs. 2 S.2)	
11	Wegfall des von allgemeinen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten in der Stadtvertretung (§ 35 Abs. 2 S. 1). <i>Zukünftig ist im Einzelfall über die Nichtöffentlichkeit zu entscheiden.</i>	13.04.2012
12	b) bb)Bei Wahlen durch die Stadtvertretung im Form der Verhältniswahl erfolgt ebenfalls im Verfahren Sainte-Laguë/Schepers	01.06.2013
15	a) Wegfall von allgemeinen, nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten in den Ausschüssen (§ 46 (8) S. 1) <i>- zukünftig ist im Einzelfall über die Nichtöffentlichkeit zu entscheiden</i> c) aa) Eine Neubesetzung aller Wahlstellen eines Ausschusses kann nur noch verlangt werden, wenn die Zusammensetzung nicht mehr dem Stärkeverhältnis in der Stadtvertretung entspricht (§ 46 (10) S. 1)	13.04.2012
23	Große kreisangehörige Stadt - Kommunen über 50.000 EW haben Anspruch auf Übertragung bestimmter Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde <i>- inwieweit dies sinnvoll ist, muss im Einzelnen geprüft werden</i> - Die Übertragung erfolgt durch ö.-r. Vertrag, der eine Kostenregelung enthalten muss - Die Trägerschaft für das Jugendamt bleibt auf unbestimmte Zeit erhalten (§ 60a)	13.04.2012
25-35	Gemeindewirtschaft – <i>von Seiten des Hauptamtes keine Erläuterungen</i>	

Die Änderungen des Kommunalverfassungsrechtes erfordern sowohl eine Anpassung der Hauptsatzung als auch der Geschäftsordnung und den Erlass einer Satzung über die Einwohnerbeteiligung. Dafür wird die Verwaltung einen Entwurf erarbeiten, sobald der Einführungserlass des Innenministeriums (.s.u.) vorliegt.

Die sowohl in der Hauptsatzung als auch in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zu den generell nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten verstoßen mit dem 13.04.2012 gegen höherrangiges Recht (GO) und dürfen nicht mehr angewendet werden.

Der Städteverband empfiehlt in seinem Rundschreiben 47/2012 vom 16.04.2012:

„Daher gibt die Geschäftsstelle den nachstehenden Verfahrensvorschlag mit folgendem Hinweis zur Kenntnis:

Der Verfahrensvorschlag ist mit dem Innenministerium abgestimmt. Zu den Änderungen des Kommunalverfassungsrechts soll es einen Einführungserlass geben. Nach Vorliegen des Einführungserlasses wird die Geschäftsstelle noch weitere Hinweise zur Auslegung der neuen Vorschriften geben. Etwaige Fragestellungen aus der Anwendung des geänderten Rechts können auch an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird im Innenministerium um ein Abstimmungsgespräch zu Einzelfragen bitten.

1. Ab Inkrafttreten der Änderungen der Gemeindeordnung (voraussichtlich 13.04.2012), sind die etwaige Hauptsatzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen, die einen allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses vorsehen, nicht mehr anzuwenden, weil die Gemeindeordnung als höherrangiges Recht Anwendung findet.

2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur noch durch Beschluss in der Sitzung herbeigeführt werden.

3. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann bei der Aufstellung der Tagesordnung bereits berücksichtigt werden, welche Angelegenheiten öffentlich beraten werden und welche voraussichtlich nichtöffentlich zu beraten sind. Um das kenntlich zu machen ist es zulässig, auf der Tagesordnung bspw. einen Vermerk anzubringen:

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung/ Ratsversammlung/ Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

4. Es ist zulässig, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung einen Verfahrensbeschluss herbeizuführen, mit dem festgelegt wird, dass bestimmte Tagesordnungspunkte (z.B. 5., 6., 7., 8.) in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

5. Sofern Ausschlussgründe bestehen, müssen auch die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten weiterhin vertraulich behandelt werden, es besteht die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 2 GO. Die Verwaltung ist berechtigt, diese Vorlagen bei dem Versand entsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit einem Vermerk: *Vertraulich – Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.*)“